

rich I. von Frankreich, S. 203 für Papst Innozenz I. Eine Vorstudie des Vf. ist DA 62, 319 leider unter entstelltem Namen angezeigt worden. R. S.

Uta-Renate BLUMENTHAL, *The Prohibition of Clerical Marriage in the Eleventh Century*, *The Jurist* 68 (2008) S. 22–37, gibt einen Überblick über Verlautbarungen von Synoden und Päpsten des 11. Jh. zum Priesterzölibat, als deren Konsequenz in der zweiten Hälfte des Jh. die Aufforderung an die Gläubigen stand, die Messe unkeuscher Priester zu boykottieren. War auf der Synode von Pavia 1022 der Schutz des Kirchengutes zentrales Anliegen der Gesetzgebung, so waren die Verordnungen des Reformpapsttums zum Zölibat stärker von theologischen und moralischen Gesichtspunkten bestimmt. Größte Intensität erreichte die Zölibatsforderung unter Papst Gregor VII., für den die Verordnungen der Lateransynode von 1059 die Richtschnur bildeten. D. J.

Kriston R. RENNIE, *The Council of Poitiers (1078) and Some Legal Considerations*, *BMCL* 27 (2007) S. 1–20, erklärt, warum man die Bedeutung des Legaten Hugo von Die für die Verbreitung der 74-Titel-Sammlung und des *Dicatus Papae* in den französischen Schulen nicht überschätzen sollte. K. B.

Charles de MIRAMON, *Spiritualia et Temporalia – Naissance d’un couple*, *ZRG Kan.* 92 (2006) S. 224–287, untersucht die Entstehung des für die Beilegung des Investiturstreites zentralen Begriffspaares, wobei besonders der Beitrag Wilhelms von Champeaux († 1122) für die Entwicklung des *Spiritualien*-Begriffs in den Vordergrund gerückt wird. M. hält Wilhelm und nicht Ivo von Chartres für den Verfasser beider Texte über die Simonie im *Liber Pancrasis*. Wilhelms Äußerungen werden ausführlich in den Kontext der zeitgenössischen Simoniediskussion sowohl in exegetischer als auch kanonistischer Sicht gestellt. Berücksichtigt werden hierbei insbesondere Urban II., Alger von Lütich und Ivo. M. beleuchtet im Sinne einer sozio-linguistischen Begriffsgeschichte auch das soziale Milieu Wilhelms als nordfranzösischer Regularkanoniker und zeigt, daß in diesem Umfeld das „klassische“ Beispiel für die Simonie, nämlich der Ämterkauf eines Bischofs, durch den Fall des Präbendenkaufs abgelöst wurde. Damit verortet M. die Entwicklung des *Spiritualien*-Begriffs in einem „verwaltungsrechtlichen“ Umfeld, das nicht unmittelbar von den politischen Machtkämpfen des Investiturstreites und den Reformbemühungen des Papsttums betroffen war. Clemens Radl

Frank REXROTH, *Kodifizieren und Auslegen. Symbolische Grenzziehungen zwischen päpstlich-gesetzgeberischer und gelehrter Praxis im späten Mittelalter (1209/10–1317)*, *FmSt* 41 (2007) S. 395–414, deutet die Tatsache, daß die Dekretalsammlungen von der *Compilatio tertia* bis zu den *Clementinen* durch päpstliche Übersendung an die Rechtsschulen von Bologna, Paris und bald auch anderwärts für verbindlich deklariert wurden, im Sinne einer bewußten Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Exegese, womit Innozenz III. auf die widersprüchliche Vielfalt nicht autorisierter Sammlungen seit der zweiten Hälfte des 12. Jh. reagierte, und sieht darin ein Symptom der spezifischen Gelehrtenkultur des lateinischen Europas. R. S.